

Benutzungsordnung
für die vorschulischen Kindertageseinrichtungen
der Stadt Winnenden

Beschluss des Gemeinderats vom 19. Mai 2015

Die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und der nachfolgenden Ordnung.

1. Aufnahme

1.1 Ein Recht auf Besuch einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht. Kinder können nur aufgenommen werden, soweit freie Plätze in der jeweiligen Einrichtung vorhanden sind.

In den Kindergärten werden in der Regel Kinder mit Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt aufgenommen.

Kindern, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, wird der Besuch einer Grundschulförderklasse empfohlen.

Die Aufnahme in Kleinkindbetreuungen (Kinderkrippen) erfolgt in der Regel mit Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum vollendeten 3. Lebensjahr. Nach Vollendung des 3. Lebensjahrs muss das Kind in einen Kindergarten oder ein Kinderhaus wechseln.

In Gruppen mit flexiblen Öffnungszeiten werden Kinder im Kindergartenalter aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. In altersgemischten Gruppen (Kinder ab 2 Jahren bis zum Schuleintritt) können 2-jährige Kinder aufgenommen werden.

1.2 Kinder, die körperlich, seelisch oder geistig beeinträchtigt sind, sollen in die Einrichtung aufgenommen werden, wenn sowohl ihren besonderen Bedürfnissen als auch den Belangen der übrigen Kinder in der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

1.3 Grundsätzlich werden nur Kinder aufgenommen, die in Winnenden ihren Hauptwohnsitz haben. Auswärtige Kinder können nur aufgenommen werden, solange die Plätze in der Einrichtung nicht durch Winnender Kinder benötigt werden. Die Aufnahme kann nur in stets widerruflicher Weise erfolgen.

1.4 Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger. Mit der Anmeldung anerkennen die Eltern die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

1.5 Vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung muss durch eine ärztliche Untersuchung festgestellt werden, dass dem Besuch der Einrichtung keine gesundheitlichen Bedenken entgegenstehen. Dies muss dem Träger durch eine nicht mehr als zwölf Monate alte Bescheinigung nachgewiesen werden.

1.6 Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, nach der Unterzeichnung des vollständig ausgefüllten Aufnahmebogens und den im Anmeldeheft auszufüllenden Erklärungen der Eltern. Der Aufnahmezeitpunkt wird von der Stadt mitgeteilt.

1.7 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, um in Notfällen erreichbar zu sein.

2. Besuch, Öffnungs- und Schließzeiten, Ferien

2.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

2.2 Fehlt ein Kind länger als drei Tage, ist die Leitung zu benachrichtigen. Bei einer Betreuungsform mit Mahlzeit ist bereits am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.

2.3 Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien der Einrichtung und zusätzlicher Schließzeiten aus besonderen Anlässen (Ziff. 2.7) geöffnet.

2.4 Die tägliche Besuchsdauer richtet sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Die Kinder sollen nicht vor Beginn der Betreuungszeit in der Tageseinrichtung eintreffen und pünktlich zu ihrem Ende abgeholt werden.

2.5 Das Vesper ist bei Bedarf mitzubringen, wobei auf Süßigkeiten verzichtet werden sollte.

2.6 Das Kindergartenjahr beginnt und endet jeweils mit dem Ende der Sommerferien in der Einrichtung.

2.7 Besondere außerordentliche Anlässe wie z.B. Krankheit, Verpflichtung zur Fortbildung oder behördliche Anordnung, Streik oder andere zwingende Gründe können zu zusätzlichen Schließzeiten für die Einrichtung oder einzelne Gruppen führen.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Für den Besuch der Einrichtung werden Benutzungsgebühren nach der *Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die vorschulischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Winnenden* erhoben.

4. Aufsicht

4.1 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.

4.2 Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe der Kinder in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Die Personensorgeberechtigten tragen insbesondere Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß und pünktlich abgeholt wird.

4.3 Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind während des Aufenthaltes des Kindes in der Einrichtung für seine Beaufsichtigung verantwortlich.

4.4 Der/die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.

Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt, wer das Kind abholen darf.

Kinder, die zur Abholung eines Kindes (z.B. Geschwisterkindes) aus der Kindertageseinrichtung beauftragt werden, müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

4.5 Soll das Kind den Heimweg ohne Begleitung antreten, ist hierfür gegenüber der Leitung der Einrichtung eine schriftliche Erklärung abzugeben. Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten beginnt in diesem Fall mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.

Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ob es alleine nach Hause gehen darf.

4.6 Sofern nichts anderes vereinbart wird, liegt die Aufsichtspflicht bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Eltern (z.B. Feste, Ausflüge) bei den Personensorgeberechtigten.

5. Abmeldungen / Ausschluss

5.1 Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch die Stadt. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

5.2 Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

5.3 Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monatsbeiträgen trotz Abmahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Elternpflicht möglich (z.B. wiederholte Verstöße gegen Ziff. 2.4 Satz 2). Kinder, die permanent den geordneten Ablauf der Betreuungseinrichtung u.a. durch Belästigung und Gefährdung anderer Kinder stören und die Weisungen der Betreuungskraft nicht befolgen, können nach vorheriger Abmahnung bei den Eltern vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden.

Bei Gefahr für die Gesundheit weiterer Kinder der Einrichtung ist auch ein fristloser Ausschluss möglich.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

6. Versicherung

6.1 Die Kinder sind gegen Unfälle in der Einrichtung, bei Spaziergängen und Veranstaltungen sowie auf dem direkten Weg zur und von der jeweiligen Einrichtung versichert. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.

6.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind der Leitung unverzüglich zu melden.

7. Regelung in Krankheitsfällen

7.1 Krankheitsfälle sind entsprechend den Ausführungen des Infektionsschutzgesetzes zu regeln.

7.2 Bei Erkrankungen oder Verdacht auf Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Borkenflechte, Cholera, Enteritis durch EHEC-Bakterien, Keuchhusten, Krätze, Masern, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Mumps, Parathyphus, Pest, Windpocken, Poliomyelitis, Scharlach, Shigellose, Ansteckungsfähiger Tuberkulose, Typhus abdominalis, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Virushepatitis A oder E, Meningokokken-Infektion, infektiöse Gastroenteritis oder bei Verlausung ist das Betreten sowie der Besuch der Einrichtung ausgeschlossen.

7.3 Bevor das Kind die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Dabei genügt eine schriftliche Erklärung der Eltern, dass der Arzt die Unbedenklichkeit des Kindergartenbesuchs bestätigt hat.

7.4 Kinder oder Familienmitglieder, die Ausscheider sind von *Vibrio cholerae* 01 und 0 139, *Corynebakterium diphtheriae*, Toxin bildend, *Salmonella Typhi*, *Salmonella Paratyphi*, *Shigella* sp. oder EHEC dürfen die Einrichtung nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes besuchen bzw. betreten.

7.5 Die Leitung muss über alle oben genannten Erkrankungen sofort benachrichtigt werden.

7.6 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä., sind die Kinder zu Hause zu behalten und möglichst der Arzt um Rat zu fragen.

7.7 Mit der Anmeldung erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass in Nottfällen der nächste Kinderarzt, notfalls jeder andere Arzt oder das Krankenhaus zu Hilfe gerufen werden oder das Kind dorthin gebracht wird.

7.8 Medikamente werden an Kinder vom pädagogischen Personal nur im Ausnahmefall verabreicht und nur, wenn eine ärztliche Bescheinigung und eine schriftliche Vereinbarung mit der/den Personensorgeberechtigten hierüber vorliegt.

8. Sonstiges

8.1 Es wird empfohlen, Kleidungsstücke mit dem voll ausgeschriebenen Namen zu versehen.

8.2 Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Beschädigung oder das Abhandenkommen von Garderobe und sonstigen persönlichen Gegenständen des Kindes, wie bspw. Spielsachen, Schmucksache, Fahrzeuge ...

9. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für die vorschulischen Kindertageseinrichtungen tritt am 01.09.2015 in Kraft.